

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 9

Jahrgang 2009

15. Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Straßenausbau Kurfürstenstraße

hier : Einladung zur Bürgerinformation

2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde

Beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue Az.: 16 006

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

3. Verfügung der örtlichen Ordnungsbehörde als Hafenbehörde über die Bestellung zum Hafenmeister

4. Bebauungsplanverfahren Nr. E 18/10 -Rheinpromenade / Hinter der Alten Kirche-;

hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

2) Einsichtnahme in den Bebauungsplanvorentwurf

1. Straßenausbau Kurfürstenstraße

hier: Einladung zur Bürgerinformation

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 09.06.2009 die Verwaltung mit der Durchführung einer Bürgerinformation zum Ausbau der Kurfürstenstraße beauftragt.

Am Donnerstag, dem 18.06.2009, 18.30 Uhr findet im Europasaal (Zi. 101) des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein eine Bürgerinformation zum geplanten Straßenausbau Kurfürstenstraße statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden zur Teilnahme eingeladen.

Emmerich am Rhein, den 10.06.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung

Erster Beigeordneter
Dr. Stefan Wachs

2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf - Flurbereinigungsbehörde

Beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue Az.: 16 006

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 24.05.2000 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach, jetzt Bezirksregierung Düsseldorf, wurde die beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue angeordnet und das Zusammenlegungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 12.02.2001, dem 2. Änderungsbeschluss vom 28.03.2001, dem 3. Änderungsbeschluss vom 23.07.2001, dem 4. Änderungsbeschluss vom 22.10.2001, dem 5. Änderungsbeschluss vom 15.01.2002, dem 6. Änderungsbeschluss vom 09.04.2002, dem 7. Änderungsbeschluss vom 02.06.2003, dem 8. Änderungsbeschluss vom 19.12.2003, dem 9. Änderungsbeschluss vom 19.11.2004, dem 10. Änderungsbeschluss vom 22.11.2004, dem 11. Änderungsbeschluss vom 20.09.2005, dem 12. Änderungsbeschluss vom 03.11.2005, dem 13. Änderungsbeschluss vom 13.02.2008, dem 14. Änderungsbeschluss vom 20.02.2008 und dem 15. Änderungsbeschluss vom 18.05.2009 wurden die Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Kleve

Gemeinde Kranenburg

Gemarkung Mehr	Flur 5	Flurstücke 87 und 88
Gemarkung Niel	Flur 1	Flurstücke 242 und 337
Gemarkung Niel	Flur 3	Flurstücke 70 bis 73 und 253
Gemarkung Kranenburg	Flur 3	Flurstück 63
Gemarkung Kranenburg	Flur 8	Flurstücke 15 und 21
Gemarkung Zyfflich	Flur 1	Flurstück 95
Gemarkung Nütterden	Flur 9	Flurstücke 19 und 42

Stadt Straelen

Gemarkung Straelen	Flur 41	Flurstück 31
--------------------	---------	--------------

Stadt Emmerich am Rhein

Gemarkung Hüthum	Flur 1	Flurstück 242
Gemarkung Hüthum	Flur 10	Flurstück 84
Gemarkung Hüthum	Flur 16	Flurstücke 1, 51 und 56
Gemarkung Hüthum	Flur 19	Flurstücke 6, 7 und 9
Gemarkung Hüthum	Flur 20	Flurstück 52
Gemarkung Elten	Flur 3	Flurstücke 1101 und 1361
Gemarkung Praest	Flur 7	Flurstücke 522 und 524

Gemeinde Issum

Gemarkung Sevelen	Flur 18	Flurstücke 41, 106 und 107
-------------------	---------	----------------------------

Stadt Rees

Gemarkung Millingen	Flur 1	Flurstücke 121, 159 und 187
---------------------	--------	-----------------------------

**Kreis Wesel
Gemeinde Schermbeck**

Gemarkung Damm	Flur 5	Flurstücke 40, 383 und 521
Gemarkung Damm	Flur 6	Flurstücke 12, 17, 24, 30, 251, 252, 255/1, 255/2, 260, 269, 276 und 420-428
Gemarkung Damm	Flur 7	Flurstücke 4 und 9
Gemarkung Damm	Flur 8	Flurstück 4
Gemarkung Damm	Flur 12	Flurstück 560
Gemarkung Bricht	Flur 5	Flurstück 128

Stadt Wesel

Gemarkung Wesel	Flur 91	Flurstücke 8, 9, 13, 134 und 136
-----------------	---------	----------------------------------

Gemeinde Hünxe

Gemarkung Drevenack	Flur 16	Flurstücke 186 und 187
---------------------	---------	------------------------

**Kreis Viersen
Gemeinde Niederkrüchten**

Gemarkung Niederkrüchten	Flur 35	Flurstücke 53, 108, 109 und 122
Gemarkung Niederkrüchten	Flur 77	Flurstück 79

Stadt Essen

Gemarkung Heisingen	Flur 5	Flurstücke 95, 96, 107-110, 144, 146, 157, 159, 165, 167, 169, 172, 178 und 180
Gemarkung Heisingen	Flur 21	Flurstücke 41 und 44

**Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg
Stadt Wegberg**

Gemarkung Arsbeck	Flur 5	Flurstücke 864/195, 994/186, 995/186, 1117/182, 2131 und 2456
Gemarkung Arsbeck	Flur 16	Flurstücke 3, 8, 9, 11, 15 und 20
Gemarkung Arsbeck	Flur 22	Flurstücke 17-24, 26, 27, 30-36, 39, 40, 41, 43-46 und 69
Gemarkung Arsbeck	Flur 23	Flurstücke 2 und 3
Gemarkung Arsbeck	Flur 24	Flurstücke 2, 4 und 5
Gemarkung Arsbeck	Flur 25	Flurstücke 19, 21, 24 und 30
Gemarkung Arsbeck	Flur 26	Flurstücke 48 und 331
Gemarkung Arsbeck	Flur 35	Flurstück 22

Gemarkung Arsbeck	Flur 36	Flurstück 92
Gemarkung Merbeck	Flur 76	Flurstücke 16, 19, 28 und 32

Gemeinde Wassenberg

Gemarkung Birgelen	Flur 17	Flurstücke 20, 26 und 27
Gemarkung Birgelen	Flur 18	Flurstücke 1 und 34

zur Beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue zugezogen (§ 8 FlurbG).

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach

schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
LS
gez. Huber

3. Verfügung der örtlichen Ordnungsbehörde als Hafenbehörde über die Bestellung zum Hafenmeister

Nach § 4 (1) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung – AHVO) vom 08.01.2000 ist die örtliche Ordnungsbehörde die Hafenbehörde. Sie kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben dieser Verordnung der Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltung bedienen. In diesem Fall ist dies in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Der Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde hat für den Bereich der Umschlagstelle der Uniqema GmbH & Co. KG, bei Rheinstrom km 852, am 15.05.2009 Herrn Rainer Graef mit der Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde nach der o. a. Verordnung beauftragt und zum Hafengebiet bestellt.

Ihm obliegt innerhalb des vorgenannten Bereiches die Überwachung der Durchführung der Allgemeinen Hafengebietverordnung.

Emmerich am Rhein, 25.05.2009

Der Bürgermeister

Johannes Diks

- 4. Bebauungsplanverfahren Nr. E 18/10 -Rheinpromenade / Hinter der Alten Kirche-;**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Einsichtnahme in den Bebauungsplanvorentwurf

zu 1) Aufstellungsbeschluss

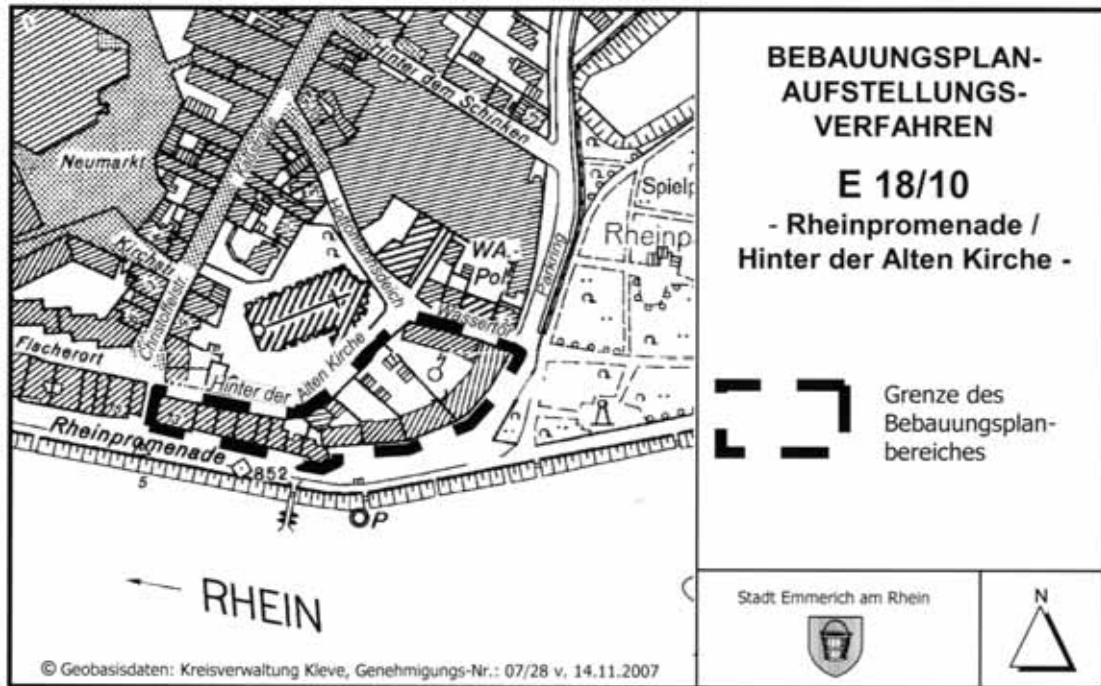
Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 09.06.2009 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für den Bereich zwischen Rheinpromenade, Christoffeltor, Hinter der Alten Kirche und Wassertor im Innenstadtbereich von Emmerich einen Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist einerseits die Entwicklung dieses Zentralbereiches zu einem Hauptschwerpunkt des Tourismus, der durch die erfolgte Umgestaltung der Rheinpromenade mit ihrer hohen Aufenthaltsqualität einen wesentlichen An Schub erhalten hat. Hierzu sollen adäquate Nutzungen ermöglicht werden. Andererseits soll für die innerhalb Stadtgebietes attraktivste Wohnlage infolge des unverbaubaren Blickes auf den Rhein und die Niederrheinlandschaft unter Berücksichtigung des Bestandes ein angemessener Entwicklungsrahmen festgesetzt werden, der insbesondere die vorhandene Gebäudesilhouette längs der gesamten Rheinpromenade, die sich durch unterschiedliche Gebäudehöhen auszeichnet, planungsrechtlich sichert.

Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 18/10 wird nach den Bestimmungen des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 2 BauGB erfolgt eine Aufstellung des Bebauungsplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Planungsabsichten weichen für das Grundstück Rheinpromenade 1 (ehemaliges Hafenzollamt) von den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein als „Fläche für Gemeinbedarf“ ab. Hier soll unter Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nach Bebauungsplanaufstellung eine Anpassung der Flächennutzungsplandarstellung im Wege der Berichtigung erfolgen.

Der Bebauungsplanbereich E 18/10 ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

zu 2) Einsichtnahme in den Bebauungsplanvorentwurf

Auf die Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung der Planungsabsichten im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird in diesem Verfahren verzichtet. Interessierte Personen können zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung den Planungsvorentwurf

ab sofort bis zum 30.06.2009 einschließlich

im Zimmer 213 des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1,
während folgender Dienststunden einsehen:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Hierbei besteht Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Planung zu äußern und diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung zu erörtern.

Emmerich am Rhein, 10.06. 2009

Der Bürgermeister

Johannes Diks